

# **Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences für das Eignungsfeststellungsverfahren und das Hochschulauswahlverfahren für die Zulassung zum Studium in den zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht vom 26. April 2023**

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt für alle Fachsemester die Eignungsfeststellungsverfahren sowie gemäß § 34 HHZV in Verbindung mit § 6 HZG die Vergabe der Studienplätze für das Studium der zulassungsbeschränkten Master-Studiengänge des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht an der Frankfurt University of Applied Sciences.
- (2) Die Satzung gilt für die folgenden Master-Studiengänge:
  - Accounting and Finance (M.Sc.)
  - Global Logistics (M.Sc.)
  - Leadership (M.A.)
  - Strategisches Informationsmanagement (M.Sc.)
  - Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)

## **§ 2 Auswahlverfahren und Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) Für die in § 1 Abs. 2 genannten Studiengänge werden Auswahlverfahren durchgeführt. Ein Auswahlverfahren wird nicht durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erweitert um einen jährlich festgelegten Überbuchungsfaktor, nicht übersteigt.
- (2) Für den Studiengang
  - Global Logistics (M.Sc.)ist neben den Zugangsvoraussetzungen, die in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt sind, eine besondere Eignung erforderlich. Diese wird in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen. Ist das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden, führt dies zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren.
- (3) Aus dem im Eignungsfeststellungsverfahren erzielten Notenäquivalent und der Durchschnittsnote der Bachelorprüfung wird eine gewichtete Verfahrensnote für den jeweiligen Studiengang gebildet.
- (4) Die Vergabe der Studienplätze in den oben genannten Studiengängen erfolgt nach der Rangfolge der Verfahrensnote in aufsteigender Reihenfolge. Eine mögliche Wartezeit wird gem. § 6 Abs. 1 HZG nicht berücksichtigt.
- (5) Für die Studiengänge
  - Accounting and Finance (M.Sc.)
  - Leadership (M.A.)
  - Strategisches Informationsmanagement (M.Sc.)
  - Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)

erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach den Regelungen des § 34 HHZV in Verbindung mit

§ 6 HZG unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote und der Wartezeit. Die Zulassungsvoraussetzungen, die in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt sind, bleiben unberührt.

### **§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren für die Studienplätze wird beteiligt, wer die Zugangsvoraussetzung gemäß der Prüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang erfüllt und sich fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen für einen Studienplatz an der Frankfurt University of Applied Sciences beworben hat.
- (2) Wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, gelten die Fristen des § 20 HHZV in Verbindung mit § 34 HHZV. Wird kein Auswahlverfahren durchgeführt, wird die Frist von der Hochschule festgelegt und rechtzeitig auf der Webseite bekannt gegeben.

### **§ 4 Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) Im Folgenden wird das Eignungsfeststellungsverfahren für den Master-Studiengang
  - Global Logistics (M.Sc.)

geregelt, soweit es hinsichtlich Ablauf, Durchführung und Auswahlverfahren identisch ist.

- (2) Die Eignungsfeststellung für den genannten Studiengang erfolgt durch einen Online-Eignungstest. Der Online-Eignungstest soll Aufschluss über die fachspezifische Eignung bezogen auf den jeweiligen Studiengang der Bewerberinnen und Bewerber geben. Dazu wird die besondere fachliche Qualifikation auf der Basis fachspezifischer Fragestellungen in Form einer elektronischen Prüfung ermittelt.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für das Eignungsfeststellungsverfahren. Verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Online-Eignungstests ist die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Studiengangs.
- (4) Die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfer legen Art, Inhalt und Bewertungsschema der jeweiligen Aufgaben bezogen auf den jeweiligen Studiengang fest. Die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfer ermitteln in differenzierter Bewertung die Note des Online-Eignungstests, die als Notenäquivalent im Auswahlverfahren herangezogen wird. Die Noten können um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.
- (5) Der Online-Eignungstest wird mindestens dreimal im Kalenderjahr des laufenden Auswahlverfahrens angeboten. Die Termine werden rechtzeitig auf der Webseite des jeweiligen Studiengangs bekanntgegeben.
- (6) Die Teilnahme am Online-Eignungstest setzt eine Anmeldung bis spätestens zwei Werktage vor dem jeweiligen Termin voraus, an dem die Bewerberin oder der Bewerber den Eignungstest durchführen möchte. Zur Anmeldung wird, je nach erforderlichem Bewerbungsweg, die Bewerbungsnummer aus uni-assist e.V. und/oder dem Bewerbungsportal der Hochschule benötigt. Bei einer Bewerbung über das Portal der

Hochschule reicht hinsichtlich der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren die Registrierung im Portal aus. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren muss die Bewerbung gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung vollständig abgegeben worden sein.

- (7) Alle Informationen zur Anmeldung und Durchführung des Online-Eignungstests werden auf der Webseite des jeweiligen Studiengangs veröffentlicht.
- (8) Die Bewerberinnen und Bewerber tragen ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Online-Eignungstest selbst.
- (9) Ein Rücktritt von der Teilnahme am Test ist möglich, solange dieser noch nicht angetreten wurde. Bietet die Hochschule im selben Verfahren noch einen regulären Testtermin an, ist eine erneute Anmeldung zu diesem Alternativtermin möglich. Es besteht jedoch grundsätzlich kein Anspruch auf einen Ersatztermin. Der Rücktritt von der Teilnahme am Test führt zum Ausschluss vom Auswahlverfahren, wenn an keinem alternativen Testtermin teilgenommen wurde, auch wenn die Bewerbung vollständig im Portal abgegeben wurde.
- (10) Die Nicht-Teilnahme am Online-Eignungstest bei erfolgter Anmeldung führt zum Ausschluss vom Auswahlverfahren.

#### **§ 5 Durchführung des Eignungstests**

- (1) Die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Teilnahme werden auf der Webseite des Studiengangs bekanntgegeben. Die Bewerberin oder der Bewerber muss selbst dafür Sorge tragen, dass die von ihr oder ihm genutzte Hard- und Software die erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die den Online-Eignungstest in den Räumlichkeiten der Hochschule unter der Nutzung der dortigen IT-Infrastruktur ablegen, stellt die Hochschule die erforderlichen technischen Voraussetzungen während des Online-Eignungstests sicher.
- (2) Zur Durchführung des Online-Eignungstests gelten die folgenden Regelungen:
  1. Die Bewerberin oder der Bewerber meldet sich für den Test an und erhält die entsprechenden Zugangsdaten zur Online-Plattform.
  2. Genaue Informationen zum Ablauf des Tests werden auf den Studiengangseiten veröffentlicht.
  3. Die Bewerberin oder der Bewerber versichert im Rahmen der Testdurchführung, dass der Online-Eignungstest selbständig und ohne die Nutzung unerlaubter Hilfsmittel durchgeführt wurde.
  4. Kommt es während des Online-Eignungstests zu einem Ausfall der Hard- und/oder Software, die zur Durchführung des Online-Eignungstests erforderlich ist, gilt der Online-Eignungstest als nicht absolviert. Der Online-Eignungstest kann an einem der anderen Termine erneut durchgeführt werden, soweit dies möglich ist. Ein Ersatztermin wird nur dann angeboten, wenn der Ausfall in der Verantwortlichkeit der Hochschule lag.

## **§ 6 Ergebnis des Eignungstests**

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber erklären sich im Rahmen der Durchführung des Online-Eignungstests mit der Übermittlung des Testergebnisses an das Studienbüro zur Ermittlung der Verfahrensnote einverstanden.
- (2) Das Testergebnis kann durch die Bewerberinnen und Bewerber im Onlineportal der Hochschule eingesehen werden. Das Testergebnis wird mit einer Stelle hinter dem Komma ausgewiesen.
- (3) Der Online-Eignungstest ist bestanden, wenn er mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet ist. Bei einer Note schlechter als 4,0 ist der Test nicht bestanden. Dies führt zum Ausschluss vom Auswahlverfahren.
- (4) Der Online-Eignungstest kann im laufenden Auswahlverfahren nicht wiederholt werden, unabhängig davon, ob er bestanden oder nicht bestanden wurde.
- (5) Der Online-Eignungstest ist jeweils nur für ein laufendes Auswahlverfahren gültig.

## **§ 7 Bildung der Verfahrensnote**

- (1) Die für das Auswahlverfahren des jeweiligen Master-Studiengangs notwendige Verfahrensnote wird aus einer gewichteten Addition
  - a. der angegebenen Durchschnittsnote des Bachelor-Abschlusses bzw. der ausgewiesenen Durchschnittsnote gem. § 34 Abs. 2 HHZV und
  - b. dem ermittelten Notenäquivalent des Eignungstests gebildet.
- (2) Die Gewichtung der für das Auswahlverfahren des Master-Studiengangs Global Logistics (M.Sc.) zu ermittelnden Verfahrensnote ergibt sich wie folgt:
  - a. die im Abschlusszeugnis bzw. in der vorläufigen Bescheinigung gemäß § 34 Abs. 2 HHZV ausgewiesene Durchschnittsnote mit 60 von Hundert und
  - b. das ermittelte Notenäquivalent aus dem Eignungstest mit 40 von Hundert.

## **§ 8 Fachspezifische Eignung**

- (1) Für den Master-Studiengang Global Logistics wird die besondere fachliche Qualifikation auf der Basis fachspezifischer Fragestellungen z.B. aus den Bereichen Unternehmenslogistik und/oder Informationssysteme der Logistik und/oder Anwendung von Methoden des Projektmanagements anhand komplexer Supply Chain-Fragestellungen ermittelt. Der Eignungstest wird in englischer Sprache durchgeführt und dauert 60 Minuten.

## **§ 9 Bewerbung für ein höheres Fachsemester**

- (1) Für die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten zulassungsbeschränkten Studiengänge gilt, dass eine Bewerbung für ein höheres Fachsemester nur zu dem Semester möglich ist, in dem der Studiengang auch im ersten Fachsemester angeboten wird.

- (2) Für eine Bewerbung für ein höheres Fachsemester gelten die Zugangsvoraussetzungen der jeweiligen Prüfungsordnung.
- (3) Erfolgt die Bewerbung für ein höheres Fachsemester für einen Master-Studiengang, für den das Eignungsfeststellungsverfahren Zulassungsvoraussetzung ist, ist die Teilnahme am Eignungstest Voraussetzung.
- (4) War die Bewerberin oder der Bewerber bereits an der Frankfurt University of Applied Sciences in demselben Studiengang eingeschrieben und hatte für die Einschreibung in das erste Fachsemester am Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich teilgenommen, kann von der erneuten Teilnahme am Eignungstest abgesehen werden. Hierüber entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienganges.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Soweit in dieser Satzung keine spezifischen Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes, des Hochschulzulassungsgesetz, der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung sowie der Immatrikulationsverordnung der Hochschule.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 26. April 2023 in Kraft und wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht. Sie gilt erstmals für die Studienplatzvergabe im Wintersemester 2023/2024.
- (2) Mit In-Kraft-Treten der vorliegenden Satzung tritt die Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren und das Hochschulauswahlverfahren für die Zulassung zum Studium im ersten Fachsemester in den zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen Global Logistics (M.Sc.) und Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) vom 19. Dezember 2018, außer Kraft.